

Das Widerspiel zum religiösen Verkehr ist der religiöse Nichtverkehr, die religiöse Trennung. Daher können wir die Konfessionsgrenzen immer wieder als Dialektgrenzen antreffen, selbst zwischen Lutheranern und Reformierten¹⁶, noch mehr aber zwischen Katholischen und Evangelischen, zwischen denen sich ja nicht nur unbewußt Sprachunterschiede herausbildeten, sondern sogar teilweise bewußt gepflegt wurden¹⁷, selbst in der Schriftsprache.

§ 2.

Die Rechtssprache in der Sprachgeschichte.

Zu der Feststellung, daß die Sprachgrenzen den Rechtsgrenzen folgen, ist die Mundartforschung nicht etwa dadurch gekommen, daß sie die Rechtssprache untersucht hat; es sind nicht Wörter des Rechtsverkehrs kartenmäßig aufgenommen: Nein, dieses Ergebnis ist in erster Linie gewonnen aus der Umgangssprache. In den berühmten vierzig WENCKERSchen Mustersätzen, die dem bewundernswerten Riesenwerk des Sprachatlas zugrunde liegen, ist gar keine besondere Rücksicht auf den Rechtsverkehr genommen. Kein Wort ist etwa deshalb in die Fragen einbezogen worden, weil es ein Rechtswort ist. Auch bei den Wörtern, die in jenen Fragebogen als Wörter des Rechtslebens, als Rechtswörter angesehen werden können, nämlich 'Bauer, Dorf, Pfund, Recht, stehlen, verkaufen', hat wohl weder WENCKER noch sonst jemand an die Rechtssprache gedacht¹⁸. Es konnte ja auch damals nicht gut jemand daran denken: Die Bedeutung der Rechtsgrenzen, des Rechtsverkehrs für das Sprachleben stellte sich ja erst hinterher heraus; gerade durch die Sprachatlasarbeit. Überdies waren damals die rechtssprachlichen Probleme noch so gut wie unbekannt.

¹⁶ KROH, Beiträge zur nassauischen Dialektgeographie, 1915 (D. Dial. G. 4), S. 304.

¹⁷ KLUGE, Oberdeutschland und die Katholiken, Von Luther bis Lesing⁴, 1904, S. 191ff. — K. BOPP, Der Vokalismus des Schwäbischen in der Mundart von Münsingen (Diss. Straßburg 1890). — Eine haarscharfe Dialektgrenze, die auf Religionsunterschieden beruht, erwähnt auch GAUCHAT (im Archiv f. Studium der neueren Sprachen 111, 395) nach einer Dissertation von LUZI über Heinzenberg in Graubünden.

¹⁸ FISCHER, Geogr. d. schwäb. Mundart (1895), zeigt auf Karte 25 die Wörter *leihen* und *lehnen*, sowie *schelm*. Ich zitiere nach MERK (s. Anm. 54) 99, da mir FISCHER bisher unzugänglich war. KRETSCHMER, Wortgeographie hat mehrfach Rechtswörter berücksichtigt: *Miete, Zins, Hauszins*, die *Freistatt* im Kinderspiel u. ä.